

'Konsularvertrag
zwischen der Volksrepublik China
und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der Volksrepublik China und der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, nachfolgenden Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren bevollmächtigten Vertretern ernannt:

der Vorsitzende der Volksrepublik China

den stellvertretenden Ministerpräsidenten des Staatsrates
und Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik China,

Tschen I,

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik,

Dr. Lothar Bolz.

Die bevollmächtigten Vertreter beider Seiten sind nach gegenseitiger Prüfung der in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten in folgendem übereingekommen:

I.

Entsendung und Aufnahme von Konsuln

Artikel 1

Die beiden vertragsschließenden Seiten erklären ihr Einverständnis, gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden allgemein Konsuln genannt) zuzulassen. Vor ihrer Ernennung durch

den Entsendestaat ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

Die Konsuln beginnen mit der Ausübung ihrer Tätigkeit nach Ernennung durch den Entsendestaat und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat. In der Ernennungsurkunde der Konsuln und im Exequatur ist der Konsularbezirk zu bezeichnen.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Wenn ein Konsul durch Todesfall, durch Abberufung, durch vorübergehende Abwesenheit oder aus anderen Gründen seine Tätigkeit nicht ausüben kann, so ist sein jeweiliger Stellvertreter oder ein im Empfangsstaat tätiger diplomatischer Mitarbeiter des Entsendestaates des Konsuls berechtigt, zeitweilig die Funktion des Konsuls vertretungsweise auszuüben. Name und Funktion dieser Person sind vorher dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitzuteilen. Die Personen, die zeitweilig die Funktion als Konsul vertretungsweise ausüben, genießen alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen, die der vorliegende Vertrag den Konsuln gewährt.

II.

Die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln die reibungslose Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates gewähren den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln bei der Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit die notwendige Unterstützung.

(2) Die Amtsräume der Konsuln sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen ohne vorherige Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen in den Diensträumen der Konsuln ergreifen.

(3) Die Archive der Konsuln sind unverletzlich. In den Archiven dürfen keine Privatpapiere der Konsuln und ihrer Mitarbeiter aufbewahrt werden.

(4) Der dienstliche Schriftverkehr ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt auch für Telegramme, Telefongespräche und Fernschreiben.

(5) Im Verkehr mit den Regierungsorganen des Entsendestaates können die Leiter der Konsulate Chiffren benutzen. Für die Übermittlung können sie den von den auswärtigen Organen des Entsendestaates eingerichteten diplomatischen Kurierdienst benutzen. Für die Leiter der Konsulate gelten bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel die gleichen Gebührentarife wie für diplomatische Vertreter.

Artikel 5

Die Konsuln haben das Recht, an ihrem Amtsgebäude das Wappen des Entsendestaates und eine Inschrift mit der Bezeichnung des Konsulates anzubringen. An den Amtsgebäuden der Konsuln und an den Fahrzeugen der Leiter der Konsulate kann die Flagge des Entsendestaates angebracht werden.

Artikel 6

Die Konsuln unterliegen bei der Ausübung ihrer konsularischen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 7

Die Konsuln sind verpflichtet, in Angelegenheiten, die nicht Gegenstand ihrer dienstlichen Tätigkeit sind, vor den Gerichten des Empfangsstaates zu erscheinen und Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, vor Gericht zu erscheinen und Zeugnis abzulegen, so können sie in ihrer Wohnung Zeugnis ablegen oder ihre Zeugenaussage in schriftlicher Form machen.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter der Konsuln, die die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, sind von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von der Entrichtung direkter Steuern befreit.

(2) Die Amtsräume und die Wohnungen der Konsuln sind von militärischen und anderen Dienstleistungen befreit.

(3) Hinsichtlich der Zölle genießen die Konsuln auf der Basis der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen wie Diplomaten. Die Mitarbeiter der Konsuln genießen die gleiche Behandlung wie die nichtdiplomatischen Mitarbeiter der Botschaft.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 gelten auch für die Ehegatten und minderjährigen Kinder, die mit den Konsuln zusammenleben.

III.

Die Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 10

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger und juristischen Personen wahr.

(2) In Ausübung ihrer konsularischen Tätigkeit können die Konsuln die zuständigen Organe in ihrem Konsularbezirk um Unterstützung ersuchen und wegen Handlungen, die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger und juristischen Personen verletzen, vorstellig werden.

Artikel 11

Die Konsuln haben das Recht, Bürger des Entsendestaates, die sich ständig oder zeitweilig in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 12

(1) Die Konsuln haben das Recht, den Bürgern des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen Personen, die den Entsendestaat betreten oder verlassen, die erforderlichen Visa.

Artikel 13

Die Konsuln nehmen unter Einhaltung der Gesetze des Empfangstaates Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, in ihren Amtsräumen und Wohnungen, in den Wohnungen der Bürger des Entsendestaates und auf den Schiffen und Flugzeugen, die die Flagge oder das Wappen des Entsendestaates führen, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Erklärungen der Bürger des Entsendestaates;
2. Aufnahme, Ausfertigung, notarielle Beglaubigung oder Verwahrung von letztwilligen Verfügungen, einseitigen Erklärungen und anderen Urkunden der Bürger des Entsendestaates;
3. Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Rechtsgeschäften zwischen Bürgern des Entsendestaates; Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Rechtsgeschäften zwischen Bürgern des Entsendestaates und des Empfangsstaates, soweit sich diese Rechtsgeschäfte lediglich auf Interessen auf dem Territorium des Entsendestaates oder auf Angelegenheiten beziehen, die nur im Entsendestaat geregelt werden können. Diese Rechtsgeschäfte dürfen die Gesetze des Entsendestaates und des Empfangsstaates nicht verletzen.
4. Notarielle Beglaubigung von Unterschriften der Bürger des Entsendestaates auf jeder Art von Urkunden; Legalisierung der von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates und des Empfangsstaates ausgehenden Urkunden sowie notarielle Beglaubigung von Abschriften dieser Urkunden;
5. Notarielle Beglaubigung von Übersetzungen der Urkunden, die von Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen;
6. Verwahrung von Geld und Wertgegenständen der Bürger des Entsendestaates oder von Geld und Wertgegenständen, die den Bürgern des Entsendestaates übergeben werden sollen. Hierbei dürfen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates nicht verletzt werden.

7. Andere Handlungen, die den Konsuln übertragen werden und die nicht die Gesetze des Empfangsstaates verletzen.

Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Urkunden, die vom Konsul aufgenommen, ausgefertigt oder notariell beglaubigt worden sind, haben, soweit sie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates stehen, im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, ausgefertigt oder notariell beglaubigt worden sind.

Artikel 16

(1) Stirbt im Konsularbezirk ein Bürger des Entsendestaates, so haben die zuständigen Organe des Konsularbezirkes den Konsul hierüber zu informieren.

(2) Die Konsuln können darüber Erkundigungen einziehen, inwieweit die zuständigen örtlichen Organe des Empfangsstaates den Nachlaß der Bürger des Entsendestaates festgestellt, verwahrt und versiegelt haben.

Artikel 17

Die Konsuln können entsprechend den Bestimmungen des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Bürgern des Entsendestaates registrieren. Das entbindet jedoch die Beteiligten nicht von der Verpflichtung, die entsprechenden Bestimmungen des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 18

Die Konsuln können für Bürger des Entsendestaates Vormünder sowie Pfleger bestellen. Die Konsuln haben das Recht, die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft zu beaufsichtigen.

Artikel 19

(1) Die Konsuln können den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand leisten, mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung treten, die Schiffspapiere überprüfen und Protokolle über die Ladung, über den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen.

(2) Bei Katastrophen und Havarien der Schiffe des Entsendestaates können die Konsuln Maßnahmen zur Rettung der Besatzung und der Fahrgäste, zur Bergung von Frachten und zur Reparatur des Schiffes ergreifen oder um Einleitung dieser Maßnahmen ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Schiffskatastrophen und Havarien in anderen Abkommen werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 20

(1) Die Konsuln können den Flugzeugen des Entsendestaates jedmögliche Unterstützung gewähren. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung mit den örtlichen Organen Verbindung aufnehmen, um die Besatzung und die Fahrgäste zu unterstützen sowie um geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung des Fluges zu ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen von Flugzeugen des Entsendestaates können die Konsuln Maßnahmen zur Rettung der Besatzung und der Fahrgäste, zur Bergung des Gepäcks, der Fracht und der Post-sachen sowie zur Reparatur des Flugzeuges ergreifen oder um Einleitung dieser Maßnahmen nachsuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen und Unfällen von Flugzeugen in anderen Abkommen werden durch diesen Artikel nicht berührt.

IV.

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln gelten auch für Diplomaten der diplomatischen Vertretungen, die mit der Wahrnehmung der Funktion des Konsuls beauftragt werden. Die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen dieser Diplomaten werden dadurch in keiner Weise berührt.

Artikel 22

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist nicht durch eine der vertragsschließenden Seiten gekündigt worden ist, bleibt er für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Artikel 23

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des in Berlin erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Peking, am ~~17~~ 17. Januar 1959 in zwei Exemplaren, jedes in chinesischer und in deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht des Vorsitzenden
der Volksrepublik China

In Vollmacht des Präsidenten
der Deutschen Demokratischen
Republik